



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach über die Erlassung von einem temporären Einfahrtsverbot in die Gemeindestraße Rheinmahd.

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen ist es von Montag bis Freitag, in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr, auf Höhe des Grundstückes Nr. 3926/1 verboten, von der Gemeindestraße Dürne kommend, in Fahrtrichtung L55 / Schweiz, in die Gemeindestraße Rheinmahd einzufahren.

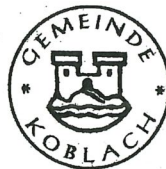
§ 2

Von diesem Verbot sind Radfahrer und Linienbusse ausgenommen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 2, StVO 1960, „Einfahrt verboten“ sowie den Zusatztafeln „ausgenommen Radfahrer und Linienbusse“ und den oben angegebenen Zeiten kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Einbahnregelung Rheinmahd (Zahl k120.20-5/2022-3) vom 26.04.2022 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl



An der Amtstafel
angeschlagen am 11.11.2022
abgenommen am

Zahl k120.20-5/2022-23
Koblach, den 10.11.2022